

der Aus-
herbei Be-
fundheit
folge hat-
folge od-
B. durch
Stellgefan-
e Schädig-
at, die der
gefallenen
st die W

der Ein-
er, sonst
gefrauen
n. Diese
ängig gen-
beigetragen
der Nat-
urforgesch-
h Bewill-

1918.
er des
liebene

Mer-Mittl

erei

8 1/2

a. M

müßel

ein.

stfand

iel

1918

lun

enb

r

on

ten in

gu

ahn

1.

llun

en.

5 4.

Cronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 70 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten: die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Lokale, die von allgemeinem Interesse sind, ist
die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam André.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

26 Samstag, den 2. März abends 30. Jahrgang 1918

Locales.

Großes Haupt-Quartier, 2. März 1918 (W.T.B. Amtlich) Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern
In einigen Abschnitten lebte am Abend die Gefechtstätigkeit auf.
Eigene Erkundungen bei Hollebede und südlich von St. Quentin
brachten Gefangene ein.

Front des deutschen Kronprinzen

An vielen Stellen der Front führten wir erfolgreiche Erkundungen
durch. Deslich von Reims drangen schlesische Truppen in das zerstörte
Forts Bompelle ein. Rheinländer und Westfalen stießen nordwestl. von
Brosnes tief in die feindlichen Stellungen vor; die aus den Februarkämp-
fen, südöstl. von Tahure, noch in Feindeshand gebliebenen Grabenstücke,
wurden von badischen u. thüringischen Truppen im Angriff gesäubert. Auf
dem Westufer der Maas stürmten rheinische Kompanien die feindlichen
Gräben, südlich von Haucourt. Nach Durchführung ihrer Erkundungen
kehrten unsere Truppen mit mehr als 400 Gefangenen und zahlreichen
erbeuteten Maschinen-Gewehren in ihre Ausgangsstellungen zurück. Die
südöstlich von Tahure genommenen Gräben wurden gehalten und gegen
französische Gegenangriffe behauptet.

Zwischen Maas u. Mosel stieß Infanterie mit Pionieren in die feind-
lichen Gräben, nordöstlich von Seicheprey vor. Die amerikanische Besatz-
ung erlitt schwere Verluste und büßte 12 Gefangene ein.

Hauptmann Ritter von Tuschek errang durch Abschluß eines feindlichen
Fesselballons seinen 25. Luftsieg.

Armee des Generalfeldmarschall Herzog Albrecht von Württemberger Westlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des G.-feldmarschall v. Eichhorn.

In Ostland und Livland nehmen die Operationen ihren Verlauf.

Heeresgruppe des Generals v. Linsingen.

Bei der Verfolgung des bei Rjetschiza geschlagenen Feindes haben
wir G o m e l genommen. K i e w, die Hauptstadt der Ukraine wurde
durch Ukrainer und sächsischen Truppen befreit.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff

bei der großen Bedeutung der Lebensmittelbeschaff-
ung allgemeines Interesse finden werden. Da diesel-
ben Vorträge am Abend in Königstein gehalten wer-
den, muß die hiesige Veranstaltung pünktlich um
4 Uhr beginnen. (Siehe Anzeiger)

* Die Bekanntmachung Nr. W. M. 90/12. 17.
K. R. A. vom 1. März 1918 enthält einen Nach-
trag zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12-
15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bellei-
dungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine
und Feldpost. Durch diesen Nachtrag sind Hand-
säcke, Handschuhe und alle anderen zum Schutze
der Hände bei Betriebsarbeiten geeigneten Web-
strie, Wirt-, Filz-, und Seilerwaren beschlag-
nahmt und meldepflichtig geworden. (Auch Ansaß-
lappen) Die erste Meldung ist bis zum 15. März
1918 an das Webstoffmeldeamt zu erstatten. Der

am 1. März 1918 vorhandene Bestand ist für die
maßgebend. Der genaue Vorrat der Bekanntma-
chung ist im Kreisblatt einzusehen.

* Dem „Berl. Tagbl.“ zufolge ist die Eich-
felder Zigarren-Industrie, die aus nde von Frauen
und Mädchen beschäftigt, durch die neue Einschrän-
kung der Herstellung von Tabakfabrikaten schwer
getroffen worden. Die Verarbeitung von Tabak-
fabrikaten muß wegen Mangel an Rohstoffen auf
70 Prozent herabgesetzt werden. Die Entlassung
einer ganzen Reihe von Arbeiterinnen ist daher
unausweichlich.

* Berlin, 2. März W.T.B.) Die Meldung,
daß Staatssekretär von Kühlmann und Graf Cerny
von Bukarest nach Bruch Litows abgereist seien ist
falsch.

* Der hiesige Ziergärtnerverein hält morgen
nachmittag 4 Uhr eine Versammlung im „Grünen
Wald“ über zwecks Versicherung seiner Tiere. Auch
Mitglieder können sich entschließen. In Inter-
esse der guten Sache darf wohl ein zahlreicher Besuch
der Versammlung erwartet werden.

* Morgen Sonntag den 3. März wird im
Schützenhof der neue Hella-Maja-Film der Serie
1918 vorgeführt. Wenn die Lawinen stürzen“ gro-
ßes Drama aus den Alpen in 4 Akten. Die majestä-
tische Schönheit schneebedeckter Höhen, das harmo-
nisierte Spiel aller darstellenden Künstler und
schmackvolle Ausstattung erheben diesen neuen
Film zu einem Kunstwerk ersten Ranges. Auch der
mühselige Lustspielschlager „Klops hat den Flim-
merwahn“ wird einen großen Lacherfolg erzielen.

* Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal
auf die morgen nachmittag stattfindenden Kriegs-
vortraglichen Vorträge im Frankfurter Hof, die

Vorfrühlingsstag im Taunus.

Skizze von H. Krumm (z. Z. Cronthal).

Der erste warme, silberne Sonnenstrahl der hat es mir angetan, als er in mein Zimmer glitt und das Papier auf dem Schreibtisch und die Bücher rücken ausleuchten ließ. . . . Ich mußte hinaus! Schnell den Stock und die Mähe — der Mantel mag zu Hause bleiben — und hinaus ins Freie! Was ist es, was mir plötzlich wie ein unruhig Gären durch das Blut fährt, ein seltsames Gefühl von Unruhe und unbestimmtem Sehnen. . . . Das ist der duftend-weiße Hauch dieser blauen Venz-tage, die sich wie Knospen entfalten und das Herz mit Wärme durchdringen, die Brust weiten und das Auge erhellen, die auf die Lippen ein Lied drängen, ein frohes Wanderlied, einen Gruß dem lachenden, blonden, deutschen Jüngling mit den blauen Augen, der von weither nach all den graufrechten und weiß-kalten Wintertagen seine ersten Boten sendet: Schneeglöckchen läuten, schüchtern aus dem frischen Erdbreich, Tannen stehen stumme Ehrenwachen, helle, jungfräuliche Birken wirken in wunderbar verschleierten Glanze mit ihren goldenen Locken und am Begrain sind die silber-sammetnen Knospenköpfe der Weiden- und Haselbüsche als Festlilien aufgestellt, denn die Sehnsucht geht durch den Wald, die große Sehnsucht nach Leben. . . . Sie geht selige Pfade, denen ich willig folge. Ja! . . .

„In Fuß und fröhlichen Herzens schlage ich die freie Straße
Gesund, frei, vor mir die Welt!
Vor mir der lange, braune Pfad, der mich führt, wohin ich
Fortan verlange ich kein Glück; ich selbst bin das Glück.“ will

beirr. Kartoffelanbau.

Eine der wichtigsten Aufgaben unserer Kriegswirtschaft ist die Vermehrung der Kartoffelanbaufläche. Der preuß. Landwirtschaftsminister hat auch bereits die Gewährung staatlicher Beihilfen in Aussicht genommen. Landwirtschaftliche Betriebe mittleren und kleineren Umfangs, die anerkanntes Saatgut für die Kartoffelausfaat in diesem Jahr bezogen haben, sollen zu den Kosten der Saatgutbeschaffung eine Staatsbeihilfe erhalten, wenn zugleich die Kartoffelanbaufläche des betr. Betriebes gegenüber der Anbaufläche des Jahres 1917 eine nachweisbare Vermehrung erfahren hat. Die Beihilfe trägt für jeden zur ordnungsmäßigen Bepflanzung der Mehrfläche verwendeten Zentner 3,50 Mark. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch ergehen.

Es darf schon jetzt als gesichert betrachtet werden, daß der Kartoffelpreis der kommenden Ernte der gleiche bleibt wie im Herbst 1917. Je nach der Gegend werden, bei Frühkartoffeln auch nach der Lieferungszeit, Zuschläge festgesetzt werden. Da jetzt der Verkehr mit Pflanzkartoffeln wieder freigegeben ist erlaube ich die Landwirte und auch die übrige Bevölkerung, so weit sie Kartoffeln anzubauen beabsichtigen, ihren Saatkartoffelbedarf bei ihrer Gemeindebehörde anzumelden, die ich ihrerseits die Anträge mit einer Äußerung über den Bedarf hierher einzureichen ersuche. Die Anträge müssen bis 2. März hier eingereicht sein. Später eingegangene Anträge können nicht mehr auf Berücksichtigung rechnen.

Wird veröffentlicht.

Die Saatkartoffelbedarf ist am

**Montag den 4. März,
bis nachmittags 4 Uhr,**

auf Zimmer 9 des Bürgermeisteramtes anzumelden.

Cronberg i. T., den 27. Februar 1918.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Musterung

der zurückgestellten Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1899 und der älteren Jahrgänge 1898—1894 findet für Cronberg

**am Dienstag, den 12. März 1918
in Königstein i. Ts. Saalbau „Georg“
Schneidhainertweg**

statt. Den Gestellungspflichtigen ist die Vorladung hierzu inzwischen zugegangen.

Das Musterungsgeschäft beginnt vormittags 10 Uhr. Sämtliche Gestellungspflichtige müssen sich jedoch eine Stunde vor Beginn des Geschäftes, also um 9 Uhr vormittags, im Musterungslokal rein gewaschen und gekleidet zwecks Verlesung und Aufstellung versammeln. Militärpapiere sind mitzubringen.

Das Mitbringen von Schirmen und Stöcken, sofern letztere nicht gebrechlichen Personen als Stütze

So klangen die frei-atmenden, prächtigen Rhythmen des großen Welt. Whitmann in mir auf und wunderbar ward es mir zu Mute, als ich die breite Landstraße einschlug. . . .

Von rotbraunen, fruchtbar-fruchten Aedern kam frisch-krafftiger Erdgeruch und es glitzerte hell von kleinen Wasserlächen. Ein Hase stürzte in jähen Zickzack vorbei. Baute Bäche sprangen und hüpfen über Steine hinunter, murmelten und rauschten in kleinen Wasserfällen über fett-feuchte Lehmschichten des Erdbodens. Krächzend flogen schwarz-wimmelnde Rabenscharen auf und ließen sich weiter weg auf zartgrün schwimmenden Wiesenfeldern nieder, nur wenige flogen weiter zu den nahen, dämmerdunklen Waldflecken, aus denen noch spärlich das weiße Pergament des Schnees flimmerte. Da drüber wölbte sich ein Himmel, der das Blau italienischer Seen trug und an dem lustig-weiße Wolkenschiffchen segelten. Und dann war da die Sonne, glänzend wie harter Glaube, wie verkündend beglückendes Versprechen, wie Verheißung und Jugend, wie Genesung nach Krankheit, war wie der Anfang einer neuen, lang erwarteten Erfüllung, wie zärtlicher Trost eines geliebten Menschen. Sie lachte in weich-linder Berührung Stirn und Wangen und glitt leis-beruhigend, wie eine geliebte Hand, über Haar. Und

Ich vergaß all das trübe Leid
Krieg, Haß und blutigen Streit,
Und atmete froh und hoffnungsvoll:
„Ich trag, was da kommen soll!“

Ja, es geht in den Frühling hinein. Schon zirpen am frühen Morgen die Meisen und die Finken schlagen; in dichten Scharen sitzen unruhige

dienen, ist untersagt. Der Genuß von Alkohol vor dem Musterungsgeschäft ist streng verboten. Störungen des Aushebungsgeschäftes, sowie der öffentlichen Ruhe und hier selbst oder auf dem Marsche und in der Aushebungstation sind bei strenger Strafe verboten.

Cronberg, den 28. Februar 1918

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Beschaffung v. Saatgut.

Bei dem großen Mangel an Saatgut für die Sommerfaat wird in diesem Jahr die Nachfrage, vor allem nach Saathäfer, nur zum geringsten Teil befriedigt werden können. Allen Landwirten wird daher empfohlen, soweit möglich, selbst für ihr Saatgut Sorge zu tragen. Wo der Häfer schlecht geraten ist, muß er mit Nachdruck mit der Windsege bearbeitet werden damit die schwachen Körner ausgesondert werden. Da Gerste leichter zu beschaffen ist, wird den Landwirten empfohlen nach Möglichkeit Gerste anzubauen, welche dem Häfer am nächsten liegt.

Bestellungen auf Saatgerste

werden auf Zimmer 9 des Bürgermeisteramtes bis einschließlich Samstag den 9. März, mittags 1 Uhr entgegengenommen.

Cronberg, den 2. März 1918.

Der Magistrat. J. B. Schulte.

Berlin, den 9. Januar 1918.

Ernährung der auf dem Lande untergebrachten Stadtkinder im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Die planmäßige Unterbringung einer großen Anzahl von Stadtkinder in ländlichen Familien hat sich im vergangenen Jahr als ein wichtiges Mittel zur Sicherung einer ausreichenden Ernährung der heranwachsenden Jugend und zur Erleichterung der Ernährungsverhältnisse in den Städten und Industriebezirken erwiesen. Sie soll daher für das neue Wirtschaftsjahr in weitem Maße wiederholt werden. Die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Unterbringung sind in Vorbereitung und werden demnächst bekanntgegeben.

Für die Ernährung der Stadtkinder während des Landaufenthalts werden die Runderlasse vom 14. April und vom 18. Mai 1917 — V. a. 1604 und 2699 —, von einer Neuordnung des An- und Abmeldevorgangs abgesehen, auch weiter im wesentlichen unverändert in Kraft bleiben. Insbesondere wird wieder vorgeschrieben werden, daß Stadtkinder, welche bei Selbstversorgern Aufnahme finden, als zu deren Haushalt gehörig anzusehen und nach den für Selbstversorger geltenden Grundsätzen, namentlich auch hinsichtlich der zugelassenen Verbrauchsmenge zu behandeln sind. Bei der Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten auf Grund der Verordnung vom 24. November 1917 (Reichsgesetzbl. Seite 1082) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind demgemäß ebenso wie im Vorjahr (Absatz 2 Ziffer 2 des Erlasses vom 14. April 1917) den Landwirten, soweit sie

Spähen in dem niedren Gezweig, pusten sich und zwitschern, und vor Sonnen-Untergang sitzt ganz oben auf der höchsten Spitze einer Kiefer ein wunderbar schwarze Silhouette gegen den rötlichen Abendhimmel. Die erste Schwarzwamsel und gelbe und fein erklingt ihr erstes, zaghaftes Lied und erweckt in unserem Herzen Sehnsucht nach Freude und Liebe, nach Leben und Friede. . . .

Sontagsgedanken

Entscheidungen entgegen.

In den kommenden Monaten, so sagt man sich wird von uns eine Zusammenfassung der Kräfte, ein Einsatz des Willens, eine Sammlung aller Energien gefordert wievielleicht noch kaum je von einem Volke in der Geschichte. Möchten alle so ernst, so gesammelt und stark sein können, wie unsere Pflicht ist!

G. Bäumer

O Herr, da die Vergangenheit schon in deiner Schoß ruht, so will ich auch noch die Zukunft da werfen und, was allein noch übrig ist die Gegenwart tragen lernen. Hilf du dem Träger, das er nicht unterlege!

Laß die Wogen unten schlagen,
ruhig gehen wir drüber hin
ohne Furcht und ohne Fragen,
und nur meine Augen sagen,
daß ich in dir stille bin.

G. Schüll

sich zur Aufnahme von Stadtkindern verpflichten entsprechende Mengen von Getreide und Hülsenfrüchten mit der ausdrücklichen Auflage, daß die Mengen demnächst für die Ernährung der Stadtkinder heranzuziehen sind, zu belassen. Die Erklärung der Bereitwilligkeit zur Aufnahme von Stadtkindern muß in bindender Form gegenüber dem vom Kommunalverband zu bezeichnenden Stelle abgegeben werden.

gez.: von Waldow.

Bad Homburg v. d. H. den 25. Februar 1918.

Der Königlich Landrat.

J. B.: von Brünning.

Wird veröffentlicht.

Die Zeichnungsliste liegt auf Zimmer 7 des Bürgermeisteramtes offen.

Cronberg, den 26. Februar 1918.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Am Dienstag

den 5. ds. Mts., findet von 2 Uhr nachmittags ab im Bibliothek-Saale der Schule die Ausgabe der

neuen Fettkarten

statt.

Die Ausweiskarten sind vorzulegen

Die Ausgabe erfolgt:

von 2—2½ Uhr für Adler, Altkönig, Bahnhof Bleich, Bürgerst., Burgweg, Doppesstraße.

von 2½—3 Uhr für Eichengasse, Feldbergweg, Frankfurterst., Friedensweg.

von 3—3½ Uhr für Gartenst., Grabenstraße, G. Hinterst., Güterbahnhof.

von 3½—4 Uhr für Hain, Hartmuthst., Hauptst., Winter, Höhenstraße.

von 4—4½ Uhr für Jamin, Katharinenstraße, Al. Hinterst., Al. Römerberg, Königsteinerst.

von 4½—5 Uhr für Krantenhausstraße, Kronthal, Kronthaler, Lindenstraße, Mammolshainweg, Mauerstraße, Minnholz, Neuerberweg, Obere Höllgasse, Oberhöchstädterlandstr.

von 5—5½ Uhr für Pferdst., Römerberg, Rumsstraße, Scheidenbuschweg, Schillerst., Schafst., Schirnstraße.

von 5½—6 Uhr für Schloßst., Schönbürgerst., Schreyer, Steinstraße, Synagogenst.

von 6—6½ Uhr für Talstraße, Talweg, Tanzhausstraße.

von 6½—7 Uhr für Unterer Talerfeldweg, U. Höllgasse, Viktoriastraße, Vogelsganggasse, Wilh. Bonnstraße.

Es ist nicht angängig, wenn gleichzeitig Karte für mehrere Haushaltungen, welche verschiedene Ausgabezeiten haben, abgeholt werden.

Wir ersuchen daher, sich bestimmt an die angegebenen Zeiten zu halten, da andernfalls eine ordnungsmäßige Ausgabe und schnelle Abfertigung nicht folgen kann.

Cronberg, den 2. 3. 1918.

Der Magistrat: J. B. Schüll

Verordnung betr. Reichs-Reisebrotmarken.

Auf Grund der §§ 47 u. 48. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613 und 782) und § 9 der Verordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 (abgedruckt in Nr. 117 des Kreisblatts von 1916) wird für den Bezirk des Overtaunuskreises folgendes bestimmt:

1. Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr verabfolgt der Kommunalverband vom Direktorium der Reichsgetreidestelle ausgegebene sich über den ganzen Markenbogen erstreckenden Wertpapierunterdruck und einen durchlaufenden Wasserzeichen versehenen Reichs-Reisebrotmarken in Bogen in Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet, und zwar zu 10 und 40 Gramm auf insgesamt 50 Gr. Gebäck und auf 500 Gr. Gebäck lautend. In Heftform gelangen keine Reisebrotmarken mehr zur Ausgabe.

2. Wer, ohne seinen Wohnsitz aufzugeben, aus dem Overtaunuskreise verreisen will, erhält für die Zeit der Abwesenheit vom Wohnorte auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken. Ein Brotkartenanmeldeschein darf ihm nicht erteilt werden.

3. Ein Brotkartenanmeldeschein wird nur beim Wechsel des Wohnortes oder des ständigen Aufenthaltes erteilt. Einem solchen Wechsel gleichzusetzen ist die polizeiliche Abmeldung auf Reisen für unbestimmte Zeit. Eine Reise ist nur dann „für unbestimmte Zeit“ anzusehen, wenn jemand ohne Wechsel des Wohnortes auf Monate hinaus oder für noch längere Zeit vertritt, ohne daß der Endtermin der Reise auch nur annähernd von vornherein bestimmt werden kann.

4. Auch in diesen Fällen werden, um Schwierigkeiten beim Uebergang in die Brotversorgung eines anderen Kommunalverbandes zu vermeiden, auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken verabfolgt. Auf dem Brotkartenanmeldeschein ist dann aber ein Vermerk über den Zeitraum zu machen, für welchen sie ausgehändigt worden sind.

5. Reichs-Reisebrotmarken können auf Antrag ferner an Auslandsfremde und an alle diejenigen Personen verausgabt werden, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen. Zu diesen Personen gehören insbesondere die Militärurlauber.

6. Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezuges dürfen Reichs-Reisebrotmarken an Auslandsfremde und Militärurlauber nur gegen Vorlegung des Reisepasses oder Umlaupasses verabfolgt werden. Auf dem Pass der Militärurlauber ist unter Angabe der Zahl der ausgehändigten Reisebrotmarken der Zeitraum zu vermerken, für welchen diese bezogen worden sind. Ausländer erhalten eine entsprechende besondere Bescheinigung, da der Reisepass nach den polizeilichen Vorschriften mit Vermerken über die Brotversorgung nicht versehen werden darf.

7. Reisebrotmarken sind von den Ortsbehörden zu beziehen. Der Antrag auf Aushändigung von Reisebrotmarken kann schriftlich eingereicht oder persönlich vorgebracht werden.

8. Die Ortsbehörden haben über die Ausgabe der Reisebrotmarken und über die vom Empfänger zurückgegebenen oder ihm einbehaltenen Abschnitte der kommunalen Brotkarte bezw. über die Verrechnung mit den Selbstversorgern (Ziffer 6) Listen zu führen.

9. Reisebrotmarken werden nur an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen, vom Kommunalverband ausgegebenen Brotkarte oder Abschnitte derselben und an Selbstversorger nur unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Markkarte (zwecks Ablieferung einer entsprechenden Menge von Brotgetreide) ausgehändigt.

10. Die gewöhnliche Brotkarte und die Reisebrotmarken für denselben Zeitraum zu beziehen und zu benutzen oder an andere Personen zur Benutzung abzugeben, ist verboten.

11. Auf die Wochenmenge an Brot werden gerechnet 35 Reisebrotmarken über je 40 Gr. Gebäck und 35 Reisebrotmarken über je 10 Gr. Gebäck. Dementsprechend ist die Reisebrotkarte über 500 Gr. Gebäck und die kommunale Brotkarte beim Umtausch gegen Reisebrotmarken zu bewerten.

12. Reisebrotmarken berechtigen zum Bezuge von Backwaren oder Mehl.

13. Die Menge an Backware, die auf Grund der Reisebrotmarken von einer Person verbraucht werden darf

beträgt täglich 250 Gramm oder wöchentlich 1750 Gramm. An Mehl können bezogen werden täglich 270 Gramm oder wöchentlich 1890 Gramm.

14. Bei Selbstversorgern werden 70 Prozent des Gewichts der Backware als Gewicht des verwendeten Brotgetreides berechnet. In dieser Gewichtsmenge ist daher Brotgetreide abzuliefern.

15. In Gasthäusern und Speiseanstalten darf Brot ohne Brotmarken nicht verabfolgt werden.

16. Bäcker, Mehlhändler, sowie Gast- und Schankwirte dürfen die Umnahme von Reisebrotmarken nicht verweigern.

17. Bei der Verabfolgung von Gebäck und Mehl haben die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte sofort nach Empfangnahme der Reisebrotmarken diese zu entwerthen. Die Entwertung hat in den Städten über 2000 Einwohner durch einen deutlich lesbaren Stempel auf der Vorderseite der Marke mit der Aufschrift „ungültig“, in allen übrigen Gemeinden des Kreises mittels deutlichen kreuzweisen Durchstreichens der einzelnen Marken, nicht des ganzen Bogens, mit Tinte zu erfolgen. Nicht erfolgen darf die Entwertung mittels Durchlochens. In Gast- und Schankwirtschaften hat die Entwertung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung ausgibt.

18. Bäcker und Händler haben die für verabreichte Backwaren und Mehl empfangenen und entwerteten Reisebrotmarken nach 500, 40 und 10 Gramm getrennt auf Bogen aufgelegt unter Angabe der sich daraus ergebenden Gesamtzahl bis Ablauf des 2. Tages nach jeder 14tägigen Brotversorgungsperiode behufs Ueberweisung des verbrauchten Mehls an die Ortsbehörde abzuliefern.

19. Außerdem sind Bäcker und Händler verpflichtet, das verbrauchte, den abgelieferten Reisebrotmarken entsprechende Mehl (Ziffer 10 Absatz 2) in den, dem Kommunalverband einreichenden 14tägigen Bestandsanzeigen mit Angabe der Zahl der Reisebrotmarken zu 40, 10 u. 500 Gr. besonders ersichtlich zu machen.

20. Gast- und Schankwirte haben die vereinnahmten und entwerteten Reisebrotmarken ebenfalls nach Ablauf des 14tägigen Zeitraums an die Ortsbehörde abzuliefern, auf Bogen aufgelegt unter Angabe der Gesamtzahl nach 500 40 und 10 Gramm, gegen Ablieferung dieser ordnungsmäßig entwerteten Reisebrotmarken sind ihnen die entsprechende Anzahl kommunalen Brotmarken zu verabfolgen.

21. Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt; ein Umtausch der vom Verbraucher bezogenen Reisebrotmarken ist nicht zugelassen.

22. Die bisherigen Reichs-Reisebrotmarken mit Wasserzeichen, nicht die früheren ohne Wasserzeichen, dürfen noch bis zum 15. März d. Js. einschließlich verwendet werden; auf diese findet bis dahin die Bestimmung in Ziffer 13 über die Entwertung keine Anwendung.

23. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

24. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Vom gleichen Tage werden die Verordnung betr. Reichs-Reisebrotmarken vom 15. März 1917 (Kreisblatt Nr. 35), sowie die Nachtragsverordnung vom 25. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 112) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Februar 1918.
Der Kreisaußschuß des Overtaunuskreises.
J. V. von Bräning.

Wird veröffentlicht.
Eronberg, den 22. Februar 1918.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen im Overtaunuskreise.

Um die beschleunigte Durchführung der Versorgungsverfahren zu gewährleisten, mache ich die Kriegshinterbliebenen auf die Beachtung der nachfolgenden Punkte aufmerksam:

1. Kriegswitwen- und Waisenversorgung.

Sobald die Witwe die Todesnachricht vom Truppenteil erhält und der Sterbefall beim Standesamt beurkundet ist, ist die kostenlose Ausfertigung eines Sterbendeckels zu beantragen und sodann der Versorgungsantrag bei der zuständigen Bezirksfürsorgebehörde zu stellen. Außer der Sterbendeckel müssen auch die Heirats-

urkunde sowie die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren und etwa vom Truppenteil erhaltene Schriftstücke bei Stellung des Antrages abgegeben werden.

Die Familienunterstützung ist bis nach Ablauf des 3. Monats nach Bewilligung der Hinterbliebenenrente weiterzuzahlen.

2. Zusatz Renten und widerrufliche Zuwendungen.

Die Beantragung einer Zusatzrente kommt dann in Frage, wenn das Einkommen des Verstorbenen im letzten Jahre vor dem Kriege (1. 8. 1913 bis 31. 7. 1914) mehr als 1500 Mark betrug und das jetzige Einkommen der Angehörigen des Gefallenen, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse verhältnismäßig ist.

Dem Antrage müssen die Nachweise über das tatsächliche Einkommen des Verstorbenen im letzten Jahre vor dem Kriege beigelegt werden.

(Rechnungsbelegungen, Steuerzettel usw.)
Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirksfürsorgebehörde zu stellen.

3. Kriegselterneld.

Der Anspruch auf Kriegselterneld besteht dann, wenn der Verstorbene den Unterhalt seiner Eltern ganz oder überwiegend freiwillig bestritten hat. Nachweis über den Verdienst des Verstorbenen im letzten Jahre vor dem Kriege sowie einer Sterbendeckel ist nötig.

Für die Entgegennahme der Anträge sind die Bezirksfürsorgestellen zuständig.

4. Beihilfe von der Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene.

Nach der neuen Satzung der Nationalstiftung vom 27. August 1917 hat der zu berücksichtigende Personkreis eine erhebliche Erweiterung erfahren.

Die Stiftung will die Kriegshinterbliebenenfürsorge des Reiches in angemessener Weise ergänzen und den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der im gegenwärtigen Kriege Gefallenen ohne Unterschied des Standes, der Partei und des Glaubens wirtschaftliche Unterstützung und soziale Fürsorge zu teil werden lassen.

Dieses Ziel soll vor allem durch Gewährung von Beihilfen zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder zur Unterstützung in Krankheits- und Unglücksfällen ferner durch Erleichterung der Erziehung und Ausbildung der Kinder (Erziehungsbeiträge, Unterbringung in Familien oder in geeigneten Anstalten, Erlernung eines Berufes und dergl.), sodann durch Förderung des wirtschaftlichen Fortkommens (Erhaltung der Wirtschaft oder des Geschäftes, Vermittlung von Arbeits- oder Erwerbsmöglichkeiten und dergl.), sowie überhaupt durch Pflege und Übung sozialer Fürsorge erreicht werden.

Die Kriegswitwen sollen in erster Linie in Stand gesetzt werden, möglichst aus eignen Kräften ihren Hausstand weiterzuführen und ihre Kinder so zu erziehen und ausbilden zu lassen, daß diese dereinst ihren Lebensunterhalt in einer ihren Fähigkeiten angepassten Tätigkeit erwerben können. Ein Herabfallen unter die frühere soziale Stellung soll tunlichst verhindert und der Aufstieg der Tüchtigen nach Möglichkeit gefördert werden.

Als im Kriege gefallen gelten alle, die während des gegenwärtigen Krieges im Heere, in der Kaiserlichen Marine, in der Kaiserlichen Schutztruppe oder in der militärischen Zwecken dienenden Krankenpflege Dienste geleistet haben und während der Ausübung ihres Dienstes verstorben sind oder hierbei Beschädigungen am Körper oder an der Gesundheit erlitten haben, die nachträglich den Tod zur Folge hatten.

Wer während der gleichen Zeit infolge oder bei der Abwehr feindlicher Handlungen z. B. durch Fliegerangriffe, feindliche Einfälle oder als Zivilgefangener (oder Geisels) sein Leben verloren oder Schädigungen am Körper oder Gesundheit erlitten hat, die den Tod zur Folge hatten, steht den im Kriege Gefallenen gleich. Als Hinterbliebene kommen zunächst die Witwen und Waisen in Betracht.

Ferner können Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister, Pflegekinder, uneheliche Kinder, sonstige Angehörige sowie schuldlos geschiedene Ehefrauen in dem Kreis der Fürsorge einbezogen werden. Diese Hilfe wird jedoch in der Regel davon abhängig gemacht, daß der Verstorbene zu deren Unterhalt beigetragen hat.

Der Antrag auf Unterstützung aus der Nationalstiftung ist bei der zuständigen Bezirksfürsorgebehörde zu stellen und zwar am zweckmäßigsten nach Bewilligung der Militärhinterbliebenenrente.

Bad Homburg v. d. H., 18. Februar 1918.
Der Königl. Landrat, als Vorsitzender des Kreisfürsorgeamts für Kriegshinterbliebene des Overtaunuskreises.
J. V. v. Bräning.

Wird veröffentlicht.
Eronberg, den 23. Februar 1918.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Vorträge über Kriegsernährungsfragen.

Sonntag den 3. März 1918, nachmittags 4 Uhr
im Saale des Frankfurter Hofes.

Tagesordnung.

1. Allegro vivace aus dem D-dur-Trio, op. 70 Beethoven
Fräulein Rahnsdorf (Klavier), Fräulein Kahl (Geige),
Musikdirektor G. Bauer (Cello).
2. Vorträge „Unsere Ernährungswirtschaft im Kriege“
Professor Ehringhaus vom Kriegsernährungsamt, Berlin.
Frau Elise Koll, Frankfurt a. M.
3. Allgemeine Aussprache.
4. Allegro aus dem C-dur-Trio Mozart
Fräulein Rahnsdorf (Klavier), Fräulein Kahl (Geige),
Musikdirektor G. Bauer (Cello).

Die Befeiligung ist kostenlos.

Wir erwarten eine recht lebhafteste Teilnahme von Seiten der
gesamten Bevölkerung und eine fruchtbare Aussprache, welche
sich den angekündigten Vorträgen anschließen soll.

Rhein-Mainischer-Verband für Volksbildung.
Kriegsernährungsamt Cronberg-Schönberg.
Vaterländischer Frauenverein.
Volksbibliothek Cronberg-Schönberg.
Elisabethenverein.

Cronberger Lichtspiele.

Sonntag, den 3. März 1918

Große Kino-Vorstellung im Saale des Hotels Schützenhof.

Anfang abends 8 Uhr

Spielplan:

1. Kriegsberichte
in 1 Akt.
2. Wenn die Lawinen stürzen
Ergreifendes Drama aus den Alpen in 4 Akten in der
Hauptrolle Hella Moja.
3. Fahrt auf dem Flusse Tigu
Herrliches Naturbild in 1 Akt.
4. Flaps hat den Flimmerwahn
Großes Lustspiel in 2 Akten.
5. Unter wilden Tieren
Drama in 2 Akten.

Preise der Plätze: Sperrpl. 1.50 M.; 1. Platz 1.— M.
2. Platz 0.70 M.

Militär auf allen Plätzen die Hälfte.

Nachmittags 3 1/2 Uhr
Kassenöffnung um 3 Uhr.

1. Kriegsberichte von allen Fronten.
2. Unter wilden Tieren, Drama.
3. Fahrt auf dem Flusse Tigu.
4. Flaps hat den Flimmerwahn.

Sperrpl. 50 Pf.; 1. Platz 35 Pf.; 2. Platz 25 Pf.

Bekanntmachung.

Am 1. März 1918 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr.
W. M. 90/12. 17. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W.
M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1918, betreffend
„Beziehungs- und Bestandserhebung von Bekleidungs- und
Ausrüstungsküden für Heer, Marine und Feldpost“, erlassen
worden.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist in den
Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stelle. Generalkommando 18. Armeekorps.

Junges Mädchen

für Monastelle gesucht.
Näh. Geschäftsstelle.

Suche Grundbesitz

Villa, Landhaus, besseres Stadt-
grundstück oder dgl. und zahle
auf Wunsch ganz aus.

Frau Hauptm. von Haus,
Neu-Ruppin, Partik. 13/14.

Wir suchen für unser Büro
zu Ostern oder früher einen

Lehrling

mit guter Handschrift aus ehr-
barer Familie gegen fleigende
Vergütung.

Kronthaler Mineralquellen
Betriebsgesellschaft m. b. H.

Kleiner Saal

oder

groß. Zimmer

zu mieten gesucht.
Off. an die Expedition.

Husten, Atemnot, Verschleimung

Schreibe allen Leidenden gerne
unsonst, womit ich mich von
meinem schweren Lungenleiden
selbst befreite.

Frau Kürschner, Hannover,
Osterstr. 40. — Rückmarke erwünscht

Tel. Römer 4644

Kaufn. Privatschule

von

C. Steinhöfel

Frankfurt am Main

Kaiserstrasse 51

Begr. 1895

Gründliche Vorbereitung von
Herren und Damen für den

Konforberuf

in geschlossen durchgeführten
Halbjahres-

und
Jahreskursen.

Die nächsten Handellkurse be-
ginnen Donnerstag den 4.
April 1918.

Kurse in einzeln. Lehrfächern
können, jederzeit begonnen werden.

Man verlange Prosp.

Cigarren

zu 20, 22, 25, 30, 35,

40 u. höher per St.

empfiehlt

Phil. J. Gledemann.

Handels- und Gewerbe-
Kammer Frankfurt a. M.
Zustimmung des Handels- und
Gewerbe-Rates
Bürgermeister Prof. Dr. Schmidt

Vorschuß-Verein

für Cronberg u. Umgegend e. S. m. u. H.

Einladung

zur 55. Ordentlichen Hauptversammlung auf
Samstag, d. 16. März 1918 abends
im Gasthaus „zur Krone“.

TAGESORDNUNG:

- 1.) a. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1917.
b. Bericht des Vorstandes über Revisionen.
- 2.) Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Bilanz.
- 3.) Genehmigung der Bilanz und Entlastung von Vor-
stand und Aufsichtsrat.
- 4.) Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes.
- 5.) Wahl eines Direktors für den Rest der Wahlperiode
des Verst. Herrn Direktors Martin.

Cronberg, den 2. März 1918.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
H. Wirbelauer.

Der Bilanz liegt von heute ab 8 Tage zur Einsicht
im Büro offen.

Statt Karten.

Dr. med. Walter Ebertsheim
Assistenzarzt der Reserve

Lotti Ebertsheim, geb. Brütt

Kriegsgetraut.

Bingen am Rhein,
im Felde.

Cronberg am Taunus

Obst- und Gartenbauverein.

Sonntag, d. 3. März, abends 8 1/2 Uhr
im Saale zum Grünen Wald.

Haupt-Versammlung

mit Gratis Verlosung von Samen und

Vortrag

des Herrn Obstbau-Inspektor Lange zu Frankfurt a. M. über
Erfahrungen im Obst- und Gemüsebau
während der Kriegszeit.

Zu recht zahlreichem Besuche ladet freundlichst ein.

Der Vorstand.

Hustenbonbons

Honig * Malz * Spitzweger-
und Althee sind wieder zu haben bei

Frau Gottschall

Pferdestasse 2.